Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
158/2001		27.08.2001	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschuß	Deponieausschuß	11.09.2001
☒	Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuss	12.09.2001
☒	Kreisausschuß		18.09.2001
☒	Kreistag		26.09.2001

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

Deponiebetrieb	A. Habereder	Dr. Heise	Dr. Benthin
	Betriebsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Umweltamt	Hingst	
Rechtsamt	Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Be-schluß (s.beiliegendes Formblatt)
Deponieausschuß	11.09.2001						
Haushalts-und Finanz-ausschuß	12.09.2001						
Kreisausschuß	18.09.2001						
Kreistag	26.09.2001						

Begründung der Vorlage:

Mit der Einführung des EURO als Zahlungsmittel ab 01.01.2002 wird eine Änderung der Deponiegebührensatzung erforderlich.

Auf Vorschlag eines auf dem Gebiet des Umweltrechts renommierten Anwaltsbüros wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises Uckermark in drei eigene Satzungen gesplittet. Diese sind wie folgt:

a) Deponiegebührensatzung
b) Verwaltungsgebührensatzung
c) Satzung für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe

Mit der Übertragung der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark auf den Deponiebetrieb ist eine entsprechende Satzung zugrunde zu legen. Diese enthält Regelungen sowohl für die kostenfreie als auch kostenpflichtige Annahme von Wertstoffen.

Aus Gründen einer vereinfachten Abrechnungsweise werden die Gebührensätze auf ganze, halbe oder viertel EURO ausgewiesen.

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Inanspruchnahme der

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt durch den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen gemäß § 2 Abs. 1 erhoben:

a) Haushaltsgeräte: Waschmaschinen, Gas- und Elektrokochherde, Wäscheschleudern
b) Kfz-Batterien: PKW, LKW, Kräder
c) Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krädern und Fahrrädern sowie Moped- und Fahrradschläuche
d) Bauabfälle: Bauschutt mit weniger als 5 % Störstoffen sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle; jedoch jeweils höchstens in der Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann.

(2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:
a) Leichtstoffe (gelber Sack)
b) Flaschen, Gläser (nur Hohlglas, kein Flachglas)
c) Papier/Pappe
d) Sperrmüll (blaue Karte)
e) Kühlgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik/Elektronikschrott sowie Computer und Zubehör, jedoch pro Haushalt nicht mehr als 2 Geräte pro Jahr
f) Altextilien, Federbetten und Schuhe (in Säcken)
g) Schrott
h) Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3
Maßstab/Satz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Geräte. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1b gilt § 3a Satz1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.

c) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1c gilt § 3a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.

d) Für die Annahme der in § 2 Abs.1d genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr abhängig von der angenommen Menge je 0,5 m^3 nach dem sich aus Anlage 2 Nr. 4 ergebenden Gebührensatz.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner der gemäß § 2 Abs.1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffannahmehöfen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den .....

Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den .....

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wertststoffannahmehof
Deponie Pinnow
Deponie Prenzlau
Deponie Milmersdorf
Angermünde
Boitzenburg
Brüssow
Fürstenwerder
Gartz (0der)
Gramzow
Passow

Anlage 2

Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

	EURO/Stück
1. Haushaltsgeräte	
Waschmaschinen	5,00
Kochherde (Gas/Elektro)	5,00
Wäscheschleudern	2,50
2. Kraftfahrzeug – Batterien	
Krad	1,00
PKW	2,00
LKW	4,00
3. Altreifen	
Pkw ohne Felge	2,00
Pkw mit Felge	2,50
Lkw ohne Felge	7,50
Lkw mit Felge	11,00
Traktor ohne Felge	12,50
Traktor mit Felge	15,00
Kräder	0,30
Fahrrad	0,10
Moped- und Fahrradschläuche	0,10
4. Bauabfälle	
Bauschutt (sortiert, weniger als 5 % Störstoffe)	1,50 Euro je 0,5 m^3
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	2,50 Euro je 0,5 m^3